

Satzung des Fördervereins „Freunde und Ehemalige des Liborius-Gymnasiums e. V.“

(Stand: 18.04.2016)

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Freunde und Ehemalige des Liborius-Gymnasiums e. V.“.
- II. Der Sitz des Vereins ist Dessau.
- III. Der Verein soll in das Vereinsregister in Dessau eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern sowie der Kunst und Kultur durch die Unterstützung der Lehr- und gegebenenfalls der Forschungstätigkeit am Liborius-Gymnasium entsprechend den Zielsetzungen der Schule.
Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die seinem Zweck dienen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln (Bücher, Sportgeräte, Musikinstrumente etc.)
 - Anschaffung von Unterrichtsmaterialien
 - Verbesserung der Ausstattung des Gymnasiums
 - Unterstützung sozialschwacher Schülerinnen und Schüler
 - Begabtenförderung
 - Finanzierung/Teilfinanzierung außergewöhnlicher Veranstaltungen (Sportfeste, Ausstellungen, Musikfestivals etc.)
 - Förderung des innereuropäischen Schüleraustausches
 - Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Schülern und Eltern
 - Pflege des Kontaktes mit Ehemaligen des Liborius-Gymnasiums

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittel des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verwirklicht nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Ausschüttung des Gewinns oder von Gewinnanteilen an den Verein oder die Mitglieder ist nicht möglich.
- IV. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder des Vereins, aus Spenden, Beihilfen, Erträgen des Vereinsvermögens und sonstigen Einnahmen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- V. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
- II. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und nach dessen Zustimmung. Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 2. durch Ausschluss, sofern ein wichtiger Grund vorliegt
 3. durch Tod

§ 5 Beiträge

- I. Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe

- I. Organe des Fördervereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem Kassenwart (ist gleichzeitig in der Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden)
 3. dem Schriftführer
 4. bis zu vier Beisitzern
- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer. Wiederwahlen sind zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

- III. Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, so erfolgt die Neubesetzung durch Nachwahl mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zur nächsten Mitgliederversammlung.
- IV. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel, Er ist nicht berechtigt, Darlehen, auch zinslose, aufzunehmen.
- V. Der Vorsitzende und sein Vertreter vertreten den Verein nach außen und bilden den Vorstand im Sinne des BGB.
- VI. Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende mit einer Frist von 8 Tagen einzuladen. Der Vorstand hat neben den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern auch einzuladen:
 - 1. den jeweiligen Leiter des Liboriusgymnasiums
 - 2. den jeweiligen Vorsitzenden der Schulleiterschaft
 die ihrerseits aber kein Stimmrecht besitzen. Diese Einladung gilt im Verhinderungsfall für die jeweiligen Vertreter der genannten Personen.
- VII. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- VIII. Beschlüsse können auch im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren oder sonst unter Nutzung geeigneter, allen Mitgliedern zugänglicher Kommunikationsmittel gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Bei der Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich. Für die Abstimmung gilt Abs. VII. Satz 2 entsprechend.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - 2. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands
 - 3. Wahl oder Nachwahl von Vorstandsmitgliedern
 - 4. Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
- II. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie sind einzuberufen:
 - 1. aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder
 - 2. wenn mehr als zehn von hundert der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.
- III. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen (Ausnahme: siehe IV.). Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.
- IV. Eine Mitgliederversammlung, die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zum Ziel hat, ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen.
- V. Während der Schulferien werden keine Mitgliederversammlungen durchgeführt.
- VI. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche Beschlüsse aufzunehmen sind und die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- VII. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen oder bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind Beschlüsse nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.
- VIII. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Beschlüsse in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, falls ein Mitglied dies beantragt.

§ 9 Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Versammlung beschlossen werden.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Magdeburg als Träger des Gymnasiums mit der Auflage, das Vereinsvermögen nur für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zur Förderung Dessauer Kinder und Jugendlicher zu verwenden.
- III. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

- I. Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- II. Im Falle der Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt wirksam. Die unwirksamen oder unvollständigen Bestimmungen sind so umzugestalten oder zu ergänzen, dass der von den Vertragsabschließenden verfolgte Vereinszweck möglichst erreicht wird.
- III. Durch eine vom Satzungszweck abweichende Übung werden Rechte und Pflichten nicht begründet. Sollte eine Satzungsbestimmung nicht durchgeführt werden, so bleibt sie dennoch in Kraft.

Dessau, 18. April 2016

- Der Vorstand -

Anschrift: Förderverein „Freunde und Ehemalige des Liborius-Gymnasiums e. V.“
 Rabestraße 19, 06844 Dessau-Roßlau, Tel.: 0340 212175 – Fax: 2208529
 Konto: IBAN DE71 8005 3572 0030 5000 23 SWIFT-BIC NOLADE21DES bei der Stadtsparkasse Dessau